



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-  
und Informationsamt

## Öffentliche Ausschreiben

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt  
Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de  
beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A zu vergeben:

Feuerwehrhaus Irgertsheim, Baumeisterarbeiten Nr. 65-228-2015

Einreichungstermin: 24.09.2015 um 11:00 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform  
www.vergabe.bayern.de

## Zweistufiger offener Kunstwettbewerb zum „Bierbrunnen“

Ausloberin: Stadt Ingolstadt

### 1) Hintergrund und Aufgabe

Am Georgitag 1516 erließ Herzog Wilhelm IV. in Ingolstadt das Bayerische  
Reinheitsgebot, das älteste noch gültige Lebensmittelgesetz, nach  
dem Bier nur aus Gerste, Hopfen und Wasser gebraut werden durfte. Das  
Georgianum, 1493 als Stipendiatenkolleg an der Landesuniversität Ingol-  
stadt gegründet, beherbergte ab 1496 die ersten Studenten.

Um das Reinheitsgebot und das Georgianum mit Fasshalle wieder stärker  
in das Bewusstsein der Bewohner und Besucher Ingolstadts zu rücken,  
soll ein Bierbrunnen am Georgianum westlich eines Eingangs entstehen.  
Dazu lobt die Stadt Ingolstadt zum 2. September 2015 einen zweistufigen  
offenen Kunstwettbewerb für die Gestaltung des neuen Bierbrunnens aus.

Der neu zu gestaltende Bierbrunnen soll in geeigneter Form auch einen  
schriftlichen Hinweis auf das Reinheitsgebot beinhalten.

Die bestehende Holzplatte (ca. 2,40 m x 1,40 m) wird durch den neuen  
Bierbrunnen mit Auslauf und davorgelegenem Auffangbecken ersetzt. Die  
Konzeption sieht vor, dass die Brunnenplatte punktuell und standsicher  
mit dem Georgianum verbunden ist, sodass die Platte bei Bedarf ausbau-  
bar ist. Der Brunnen wird als Trinkwasserbrunnen betrieben, der zu festge-  
legten Zeiten auf Bier umgeschaltet werden kann.

Brunnenplatte und Auffangbecken sind aus wetterbeständigen Materia-  
lien anzufertigen. Das Material Holz ist wegen der Gefahr des Vandalis-  
mus nicht geeignet. Der Künstler garantiert, dass sein Entwurf gebäude-  
technisch möglich und der Brunnen technisch funktionsfähig und für die  
Zuleitung von Wasser und Bier geeignet ist. Die notwendige Technik zum  
Betrieb des Brunnens stellt die Stadt Ingolstadt. Alle technischen Details,  
welche die Funktion des Brunnens betreffen, muss der Preisträger mit der  
Stadt Ingolstadt abstimmen.

### 2) Teilnahmebedingungen, Wettbewerbs- unterlagen und Einsendeschluss

Die Ausschreibung richtet sich an Künstlerinnen und Künstler aus dem Be-  
reich Bildhauerei. Die Wettbewerbssprache ist deutsch.

Als Einsende-/Abgabeschluss für alle Wettbewerbsunterlagen wird

- für Stufe 1 der 30. September 2015, 12:00 Uhr bzw.

- für Stufe 2 der 13. November 2015, 12:00 Uhr festgeschrieben.

Nachstehend aufgeführte Unterlagen, Entwurfsskizzen bzw. Modelle sind  
einzureichen an:

Stadt Ingolstadt, Kulturamt, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt

Ansprechpartner: Herr Marcus Jaud, Tel. 0841/305-1819, E-Mail: marcus.  
jaud@ingolstadt.de

1. Persönliche Daten: Name, Adresse, Kontaktdaten
2. Kurzer Lebenslauf: max. zwei DIN A4-Seiten
3. Entwurfsskizze (DIN A4) für Stufe 1 (auch mehrere Ideenskizzen  
möglich) bzw. Modell im Maßstab 1:10 für Stufe 2  
Skizze sowie Modell sollen nicht signiert werden bzw. Signatur  
soll abnehmbar sein.
4. Referenzen: ein bis zwei realisierte Arbeit(en), die auf max.  
zwei DIN A4-Seiten präsentiert werden (Fotos als Anlage)
5. Erklärung, dass der/die Teilnehmer/-in Urheber/-in des Ent-  
wurfs ist und in der Lage ist, den Entwurf zu realisieren
6. Erklärung zum Eigentumsübergang des Modells
7. Erläuterung des Entwurfs: max. eine DIN A4-Seite

### 3) Wettbewerbsverfahren und Fachjury

Es wird ein zweistufiges anonymisiertes Verfahren durchgeführt.

Die Fachjury wird von der Stadt Ingolstadt besetzt und besteht aus Kunst-  
experten, Kunstschaffenden und Vertretern der Stadtverwaltung und des  
Stadtrates. Jedes Jurymitglied hat eine Stimme.

Die Fachjury behält sich das Recht vor, ihre Entscheidungen nicht zu kom-  
mentieren. Gegen die Entscheidungen der Fachjury über die Auswahl der  
Entwürfe besteht kein Einspruchsrecht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### Stufe 1: Vorauswahl durch Fachjury

Die Fachjury wählt fünf Entwürfe aus, die in Stufe 2 detaillierter als Modell  
auszuarbeiten sind.

Das Protokoll über die Beurteilung der eingereichten Entwürfe wird vom  
vorsitzenden Preisrichter unterzeichnet. Alle teilnehmenden Künstler wer-  
den umgehend über den Ausgang der Stufe 1 informiert.

#### Stufe 2: Endauswahl durch Fachjury

Unter den eingereichten Modellen wählt die Fachjury den Preisträger aus.  
Für den Fall einer Stimmgleichheit zählt die Stimme des vorsitzenden  
Preisrichters doppelt.

Das Protokoll über die Endauswahl wird vom vorsitzenden Preisrichter un-  
terzeichnet. Alle teilnehmenden Künstler der Stufe 2 werden umgehend  
über den Ausgang informiert.

### 4) Zeitplan

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 2. September 2015  | Ausschreibung  |
| 30. September 2015 | Abgabetermin der Entwurfsskizzen in Stufe 1          |
| Oktober 2015       | 1. Jurysitzung zur Vorauswahl von fünf Ar-<br>beiten |
| 13. November 2015  | Abgabetermin der Modelle in Stufe 2                  |

November 2015

2. Jurysitzung, Endauswahl des Preisträgers  
mit Bekanntgabe und Beauftragung

31. März 2016

Fertigstellung und Aufstellung des Brun-  
nens

### 5) Vergütung

Die Teilnahme an der Stufe 1 wird nicht vergütet. Die Teilnehmer der Stufe  
2 erhalten eine Bearbeitungsgebühr von je 1000,- Euro brutto.

Der Preisträger verpflichtet sich, seinen künstlerischen Entwurf inkl. Trans-  
port und Aufstellung bis spät. 31. März 2016 betriebsfertig zu verwirklichen  
und den Kostenrahmen von 30.000,- Euro (inkl. Honorar und etwaig anfal-  
lender Mehrwertsteuer) einzuhalten.

### 6) Eigentumsübergang und Urheberrechte

Mit der Fertigstellung und Bezahlung geht der Brunnen in das Eigentum  
der Stadt Ingolstadt über. Der Preisträger überträgt der Stadt Ingolstadt  
ausschließlich sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt sämt-  
liche Rechte am Werk. Die Stadt Ingolstadt behält sich das Recht vor, den  
Standort zu ändern, den Betrieb des Brunnens einzustellen und den Brun-  
nen dauerhaft oder vorübergehend zu entfernen.

Fotos vom Georgianum mit dem geplanten Standort des Bierbrunnens  
können im Kulturamt, Geschäftszimmer 206, Auf der Schanz 39, 85049 In-  
golstadt eingesehen werden.

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd

Am Dienstag, 08.09.2015 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des  
Bezirksaus-schusses X - Süd statt. Der Veranstaltungsort ist das Sportcen-  
ter Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgaben der Stadt
3. Abstimmungen und Beschlüsse
  - 3.1 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse
  - 3.2 Vorschläge und Anträge Bürgerhaushalt 2015/ 2016
4. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

#### Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Sybille Gruber, St.-Blasius-Straße 26, 85051 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI - West

Am Dienstag, 08.09.2015 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des  
Bezirksauschusses VI - West statt. Der Veranstaltungsort ist das Sport-  
heim Irgertsheim.

#### Tagesordnung:

1. Bürgerhaushalt 2015 und 2016
  - 1.1. Ausstattung Feuerwehr Pettenhofen
  - 1.2. Errichtung des Maibaums auf dem Dorfplatz Gerolfing -  
Neues Fundament
  - 1.3. Sportgelände FC Gerolfing
  - 1.4. Freizeitanlage am Schafirsee
  - 1.5. Bänke an der Kirche in Pettenhofen
  - 1.6. Dorfplatz Dünzlau/Christbaum Dünzlau
  - 1.7. Errichtung eines Ballfangzauns am neuen Spielplatz Bergä-  
ckerstraße
  - 1.8. Verwendung der Restmittel
2. Ausbau der Erchanstraße in Irgertsheim
  - 2.1. Varianten zum geplanten Ausbau der Erchanstraße
  - 2.2. Bürgeranhörung am Dienstag, 22. September 2015
3. Erschließung des Baugebiets „Pettenhofen - Erweiterung Ost“
4. Benennung von Straße im Baugebiet „Pettenhofen - Erweiterung Ost“
5. Spielplatz Bergäckerstraße im Neubaugebiet Kirchberg in Irgertsheim
6. Tempo 80-Zone vor der Ortseinfahrt Pettenhofen (Kreisstraße IN 2, Eg-  
weil - Pettenhofen)
7. Treppengeländer für den Friedhof Mühlhausen
8. Ausbau der Radwege zwischen Ingolstadt und Irgertsheim
9. Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse
10. Sachschäden durch Fußballspielen am Spielplatz Wickenstraße in Ge-  
rolfing
11. Geschwindigkeitsschulungsmessanlagen
12. Triathlon 2016

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Hans-Jürgen Binner, Langgässerstr. 23, 85049 Ingolstadt-Gerolfing

### Öffentliche Sitzung des Bezirks- ausschusses IV - Südost

Am Mittwoch, 09.09.2015 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des  
Bezirksaus-schusses IV - Südost statt. Der Veranstaltungsort ist das Pfarr-  
heim St. Canisius, Len-bachstraße 7, 85053 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

Vorgesehene Tagesordnung

1. Umfeld Audi-Sportpark- Maßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur
2. Anliegen anwesender Bürger
3. Entwicklungen zu Asyl im Bezirk Südost
4. Kartrennen am Audi-Sportpark 2016
5. Bürgerhaushalt 2016 - Bestätigung der Ansätze
6. Änderungsantrag der Freien Wähler zur Geschäftsordnung der Bezirks-  
ausschüsse

- Nr. 36	Mittwoch, 02. 9. 2015
<b>INHALT</b>	
<b>Hoch- und Tiefbaureferat</b> Öffentliche Ausschreibung	
<b>Referat für Kultur, Schule und Jugend</b> Zweistufiger offener Kunstwettbewerb zum „Bierbrunnen“	
<b>Hauptamt</b> Bezirksausschusssitzungen X, VI, IV	
<b>Rechtsamt</b> - Änderungssatzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt - Änderungssatzung der Unternehmenssatzung für das Kommunal- unternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffent- lichen Rechts der Stadt Ingolstadt“	
<b>Bauordnungsamt</b> Baugenehmigung	
<b>Stadtplanungsamt</b> - Bebauungs- und Grünordnungsplan „An der Donau - BA IV bis VI“ - Bebauungs- und Grünordnungsplan „Westpark-Erweiterung“	
<b>Umweltamt</b> Vollzug der Wassergesetze	
<b>Sparkasse Ingolstadt</b> Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden	

7. Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

- Beschilderung Lebenshilfe

- Beschilderung am Unterlettenweg

8. Verschiedenes

#### Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstr. 6, 85053 Ingolstadt

## Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwen- dungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwändungsersatz- und gebührensatzung)

vom 25.08.2015

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 mit 4 des Bayeri-  
schen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S 526),  
zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 2011) sowie Art. 2 und 8  
des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993  
(GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende  
Satzung:

### § 1

Die Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für Einsätze und an-  
dere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwen-  
dungsersatz- und -gebührensatzung) vom 20. Juli 2001 (AM Nr. 31 vom  
02.08.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.Dezember 2010, AM Nr.  
52 vom 29.12.2010) wird wie folgt geändert:

Ab 01.10.2015 gelten folgende Aufwändungsersatz- und Gebührensätze:

		Anwen- dungsersatz (A)	Gebühren (B)
		Euro	Euro
1.	Fahrzeuggrundgebühren Die Grundgebühren (B) für das Aus- rücken von Feuerwehrfahrzeugen betragen für	ab 1.10.2015	ab 1.10.2015
1.1	ein Lösch- oder Sonderfahr- zeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt		58,00
1.2	einen Kranwagen		212,00
1.3	einen Rüst- oder Gerätewagen		257,00
1.4	einen Wechsellader		75,00
1.5	eine Drehleiter		196,00
1.6	einen Lkw (auch als Anhänger - Zugfahrzeug)		36,50
1.7	ein Kleinalarmfahrzeug		39,00
1.8	einen Einsatzleitwagen oder Pkw		16,00
1.9	einen Transporter (Kombi)		12,00
1.10	ein Mehrzweckboot MZB 90		36,50



2.	Ausrückestundenkosten, Ausrückestundengebühren			
2.1	Die Ausrückestundenkosten (A) bzw. -gebühren (B) betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für	je Std.	je Std.	
2.1.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	49,00	21,50	
2.1.2	einen Kranwagen	124,00	35,50	
2.1.3	einen Rüst- oder Gerätewagen	119,00	59,00	
2.1.4	einen Wechsellader	132,00	37,50	
2.1.5	eine Drehleiter	133,00	12,00	
2.1.6	einen Lkw (auch als Anhänger - Zugfahrzeug)	22,00	3,60	
2.1.7	ein Kleinalarmfahrzeug	17,50	7,80	
2.1.8	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	16,00	3,60	
2.1.9	einen Transporter (Kombi)	12,00	3,00	
2.1.10	ein Mehrzweckboot	24,50	4,80	
2.1.11	Ein Rettungswagen	75,00		
2.2	Die Ausrückestundenkosten (A) bzw. -gebühren (B) werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben			
2.3	Ausrückestundenkosten (A) werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht - Sicherheitswachen (Art. 4 Abs 2 BayFwG) abgestellt wird.			
3.	Streckenkosten, Streckengebühren Die Streckenkosten (A) bzw. -gebühren (B) betragen für jeden angefahrenen km Wegstrecke von der Feuerwache bzw. vom Standort und zurück für		je km	je km
3.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	4,20	4,20	
3.2	einen Kranwagen	8,90	8,90	
3.3	einen Rüst- oder Gerätewagen	7,10	7,10	
3.4	einen Wechsellager	4,70	4,70	
3.5	eine Drehleiter	8,90	8,90	
3.6	einen Lkw (auch als Anhänger - Zugfahrzeug)	2,40	2,40	
3.7	ein Kleinalarmfahrzeug	3,00	3,00	
3.8	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	1,80	1,80	
3.9	einen Transporter (Kombi)	2,40	2,40	
3.10	ein Mehrzweckboot (MZB 90)	1,80	1,80	
3.11	Ein Rettungswagen	3,20		
4.	Arbeitsstundenkosten, Arbeitsstundengebühren			
4.1	Wird ein Gerät im Einsatz verwendet, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Ausrückestunden (A) bzw. -gebühren (B) des Fahrzeuges abgegolten), werden dafür Arbeitsstundenkosten (A) bzw. -gebühren (B) berechnet.			
4.2	In die Arbeitsstunden nicht einberechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend (länger als 30 Minuten/Summe aller Standzeiten) nicht in Betrieb ist.	Euro/ Stunde	Euro/ Stunde	

4.3	Für nachfolgende Gegenstände werden der Aufwendersatz (A) bzw. die Gebühr (B) je Stück und Einsatzstunde berechnet.		
4.3.1	eine Tragkraftspritze	17,50	17,50
4.3.2	einen Lichtmast	27,20	27,20
4.3.3	ein Notstromaggregat	18,40	18,40
4.3.4	einen E-Sauger	24,30	24,30
4.3.5	eine Tauchpumpe	14,20	14,20
4.3.6	eine Ölumlüftpumpe	21,30	21,30
4.3.7	einen Druckschlauch	7,10	7,10
4.3.8	einen Pressluftatmer	21,30	21,30
4.3.9	eine Atemschutzmaske	13,60	13,60
4.3.10	einen Chemikalienschutzanzug (pro Einsatz)	72,70	72,70
	+ Reinigen + Prüfen	63,70	63,70
4.3.11	einen Wechselaufbau	27,20	27,20

4.4	Die Arbeitsstundenkosten (A) bzw. -gebühren werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben.		
4.5	Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände werden der Aufwendersatz (A) bzw. die Gebühr (B) je Stück und angefahrenem Tag/ Einsatz berechnet. Für	Euro/ Tag	Euro/ Tag
4.5.1	einen Ölauffangbehälter	24,20	24,20
	+ Reinigen (pauschal)	21,30	21,30

4.5.2	ein Fass	12,60	12,60
4.5.3	einen Ölschlängel	14,20	14,20
	+ Reinigen (pauschal)	17,20	17,20
4.5.4	ein Warnschild	2,40	2,40
4.5.5	eine Warnlampe	2,40	2,40
4.5.6	eine Warnblinkleuchte	3,60	3,60
4.5.7	eine Schlauchbrücke	4,80	4,80

5.	Personalkosten, Personalgebühren			
5.1	Je Ausrückestunde vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens bzw. je Arbeitsstunde werden Personalkosten (A) bzw. -gebühren (B) berechnet für	Euro/ Stunde	Euro/ Stunde	
5.1.1	einen Beamten des allg. Feuerwehrdienstes sowie ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	28,50	38,00	
5.1.2	einen Beamten des Brandmeisterdienstes	34,50	41,50	
5.1.3	einen Beamten des gehobenen Feuerwehrdienstes	39,00	49,50	
5.1.4	einen Beamten des höheren Feuerwehrdienstes	48,50	67,00	
5.2	Die Personalkosten (A) bzw. -gebühren (B) werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben			
5.3	Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich die Entschädigungssätze nach dem 2. Titel (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erbschwerniszulagen vom 26.04.1976 (BGBl.I.S.1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.			
5.4	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde Wachdienst für			
5.4.1	einen Wachdienstleistenden	21,20		
5.4.2	für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganze Stundensätze erhoben. Die Zeiten für An- und Rückfahrt fließen mit in die Berechnung ein.			
5.4.3	Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden, wird der einschlägige Stundensatz berechnet (vgl 5.4.1/2)			

6.	Geräteüberlassungskosten (A) bei Bereitstellung für Sicherheitswachen, Geräteüberlassungskosten (B) an Dritte. Der Aufwendersatz (A) bzw. die Gebühr (B) für die Bereitstellung/die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen an Dritte beträgt je angefahrenen Tag für	Euro/ Tag	Euro/ Tag
6.1	einen Druckschlauch	8,90	11,80
6.2	einen Saugschlauch	8,90	11,80
6.3	eine Atemschutzmaske	3,60	5,40
6.4	eine Tauchpumpe	11,80	14,20
6.5	einen Wassersauger	14,20	17,20
6.6	ein Notstromaggregat	44,80	59,00
7.	Pauschalgebühren Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden Pauschalgebühren (B) erhoben	Euro	Euro
7.1	Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge		7,00
7.2	Vulkanisieren mit Material und Arbeitszeit		16,50
7.3	Einband von 2 Kupplungen bei Saug- u. Druckschläuchen		13,10
7.4	Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers		22,40
7.5	Füllen einer Pressluftflasche		11,80
7.6	Reinigung und Prüfung einer Atemschutzmaske		21,20
7.7	Ausrücken nach wiederholten Fehlalarmierungen z.B. durch Brandmeldeanlagen	540,00	
8.	Gebühren (B) für die Benutzung von Sondereinrichtungen		
8.1	für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage je Nutzung und Mann		21,90
8.2	für die Grundgebühr bei Atemschutzübungslehrgängen je Teilnehmer		14,20
8.3	Für die Feuerlöscherausbildung in städtischen Einrichtungen		160,00
9.	Gebühren (B) für Beratungsleistungen und Wahrnehmung von Ortsterminen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes		
9.1	Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes; der Gebührensatz wird für je angefangene 30 Minuten erhoben		56,00
9.2	Wahrnehmung von Ortsterminen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes (Pauschale)		56,00

§ 2

Inkrafttreten  
Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.  
Ingolstadt, den 25.08.15  
Sepp Mißbeck (Bürgermeister)

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“**

vom 24. August 2015

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) folgende

Satzung:

**§ 1 Änderung**

Die Absätze 1 bis 3 des § 5 erhalten folgende Fassung:

(1) „Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 übrigen Mitgliedern. 2Der Vorsitz führt der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt; mit seiner Zustimmung kann der Stadtrat gemäß Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO eine andere Person zum Vorsitzenden bestellen. 3Die übrigen Mitglieder und deren Vertreter werden von der Stadt Ingolstadt mit Beschluss des Stadtrates bestellt.“

(2) 1Der Oberbürgermeister wird bei Verhinderung durch seinen gesetzlichen Vertreter im Amt (Art.39 Abs. 1 GO) vertreten. 2Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der in Art. 39 Abs. 1 GO Genannten aus seiner Mitte einen oder zwei stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende wählen. 3Der nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bestellte Vorsitzende wird im Fall der Verhinderung durch den Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder dessen gesetzlichen Vertreter im Amt (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten.“

(3) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 24.08.2015  
Stadt Ingolstadt

Albert Wittmann  
Bürgermeister

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:02418 15 08)**

**Vorhaben/Betreff: Errichtung eines Wintergartens**

Grundstück: Ingolstadt, Siegertstraße 7  
Gemarkung: Oberhaunstadt

Flur-Nr.: 866/3

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 25.8.2015). Geplant ist die Errichtung eines Wintergartens

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Bebauungs - und Grünordnungsplan Nr. 166 III „An der Donau – BA IV bis VI“**

Der Stadtrat hat am 30.07.2015 die Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 166 III „An der Donau – BA IV bis VI“ beschlossen. Dabei wurde der Entwurf des Bauungs- und Grünordnungsplanes mit Begründung genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst ganz bzw. teilweise (\*) die Grundstücke mit den folgenden Flurnummern der Gemarkung Ingolstadt:

4038/3\*, 4051, 4051/2 4052, 4052/5\*, 4052/16, 4052/17, 4054/2\*, 4202/2\* und 4203/1\*.

**Kurzvortrag:**

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 166 III „An der Donau – BA IV bis VI“ liegt ca. 2 km Luftlinie entfernt vom Stadtzentrum mit dem Rathausplatz im nord-östlichen Kernstadtbereich der Stadt Ingolstadt zwischen Regensburgstraße im Norden und der Donau mit ihren Retentionsflächen und dem Hochwasserdamm im Süden. Es wird eine Fläche von ca. 12.500 m<sup>2</sup> umfasst, auf der 15 Wohneinheiten im Bauabschnitt V und 55 Wohneinheiten im Bauabschnitt VI entstehen sollen. Im nördlichen Bereich sind im Rahmen des Bauabschnittes IV bereits Wohngebäude und ein Kindergarten genehmigt und verwirklicht worden.

Am 12.04.2006 ist der Bebauungsplan Nr. 166 II „An der Donau“ rechtsverbindlich geworden, welcher Baurecht für die aus einem Realisierungswettbewerb hervorgegangene Planung schafft. Aufgrund des dringenden Wohnraumbedarfs in Ingolstadt, wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nun - analog der Gebietsstruktur aus dem Wettbewerb - die insgesamt nutzbare Fläche weiterentwickelt und damit der Abschluss der Quartiersentwicklung gebildet.

**Bebauungsplan der Innentwicklung nach § 13 a BauGB:**

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Voraussetzung des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche unter 20.000 qm) erfüllt ist, wird das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entfällt dabei die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

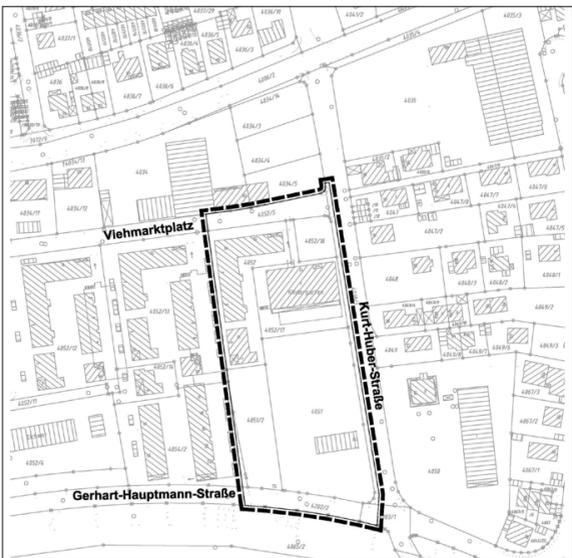
**Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.09.2015 – 12.10.2015 auf Zimmer 111 des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite www.ingolstadt.de /Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 166 III „An der Donau – BA IV bis VI“

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 E IV Ä I „Westpark-Erweiterung“ - Ausgleichsflächen**

Der Stadtrat hat am 30.07.2015 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 114 E IV Ä I „Westpark-Erweiterung“ – Ausgleichsflächen beschlossen. Dabei wurde der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes mit Begründung genehmigt.

Da zwischenzeitlich der Bebauungsplanbereich neu vermessen wurde, umfasst der Geltungsbereich ganz oder teilweise (\*) folgende Grundstücke der Gemarkung Ingolstadt für den Westpark-Erweiterungsbereich nördlich des bestehenden Westparkgebäudes mit den Fl.Nr.: 2310/11\*, 2310/12\*,

2310/28, 2310/29, 2369/2\*, 2369/11, 2369/12, 2369/13, 2369/14, 2369/15, 2403/1\*, 2403/3, 2403/4, 2403/5, 2403/6, 2453, 2453/1, 2453/2, 2453/3, 2454, 2454/1, 2455/1, 2455/2, 2455/3, 2467/3, 2467/4, 2467/5, 2467/6, 2471, 2471/1, 2471/2, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479 der Gemarkung Ingolstadt.

Der Planungsumgriff im südlichen Anschluss an das bestehende Parkdeck umfasst ganz oder teilweise (\*) die Grundstücke mit den Fl.Nr. 2310/11\*, 2331, 2332\*, 2333\*, 2407\* der Gemarkung Ingolstadt.

**Kurzvortrag:**

Am 29.07.2010 wurde der Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 114 E IV „Westpark-Erweiterung“ als Satzung beschlossen und ist seit dem 17.11.2010 rechtsverbindlich.

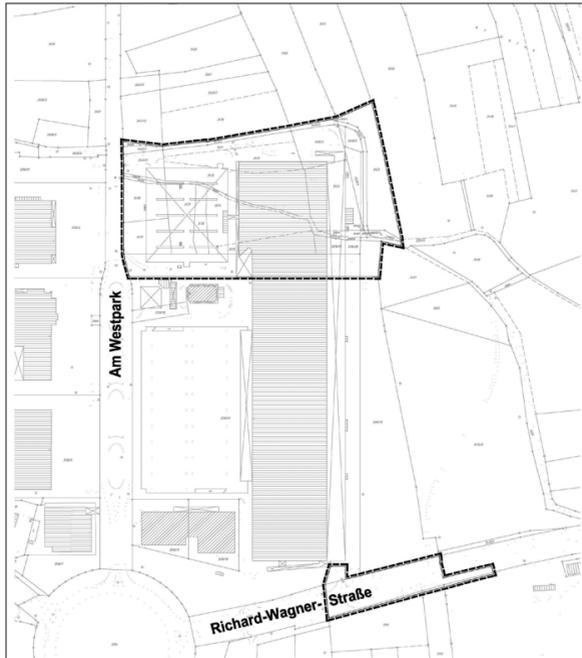
Die bisher festgesetzten Ausgleichsflächen liegen in dem Bereich, der inzwischen für die Ansiedlung der Landesgartenschau 2020 vorgesehen ist, sodass die Flächen nicht mehr für den Ausgleich des naturschutzrechtlich relevanten Eingriffs durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 E IV zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund muss der Ausgleichsflächennachweis entsprechend geändert und angepasst werden. Somit ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 114 E IV „Westpark-Erweiterung“ erforderlich.

Nachdem die Grundzüge der Planung durch die Änderung der Ausgleichsflächen nicht berührt sind, erfolgt die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB ebenfalls abgesehen.

**Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.09.2015 – 12.10.2015 auf Zimmer 111 des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 E IV Ä I „Westpark-Erweiterung“ - Ausgleichsflächen

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite www.ingolstadt.de /Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze; Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Heckenäcker auf dem Grundstück Fl. Nr. 119 der Gemarkung Usernherrn**

Mit Bescheid vom 15.09.1995 wurde für die Versickerung von Niederschlagswasser über eine Sickermulde auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 119 der Gemarkung Usernherrn aus dem Baugebiet „Heckenäcker“ eine gehobene Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis ist zum 31.12.2015 befristet.

Für das Sickerbecken erfolgte eine Überrechnung. Die Nachweise nach den Merkblättern DWA-M 153 und DWA-A 138 wurden vorgelegt. Bauliche Veränderungen an der bestehenden Sickermulde sind nicht geplant.

Für diese Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 119 der Gemarkung Usernherrn wurde die Neuausstellung einer gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 14.09.2015 bis einschließlich 14.10.2015 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 108 während der Dienststunden

vormittags	Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
nachmittags	Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach der Beendigung der Auslegung, spätestens bis zum 28.10.2015, bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gesondert festgesetzt.

**Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundenummer
Hedwig Burger	3162345957

Fortsetzungsroman

Wer hat Angst vor Deutschland?

Fortsetzungsroman von Gerd Treffer - Teil 17

In Ostberlin trat der Oberstleutnant der DDR-Luftwaffe Heinz Schiehmann völlig verdammt aus der Tür einer eleganten Villa in einem Vorort der „Hauptstadt der DDR“. Schon vor drei Tagen hatte er vom Geheimdienstoffizier seiner Einheit die Weisung erhalten, sich an diesem Samstagvormittag um Punkt zehn Uhr in der Villa zu melden. „Zivilanzug. Sagen Sie nur Ihren Namen. Sie werden erwartet. Und kein Wort zu Ihrer Frau.“

Schiehmann hatte erstaunt reagiert. Er hatte von Kindheit an der Partijugend angehört, war im entsprechenden Alter in die Partei eingetreten. Seine Laufbahn war nach Maßstäben der SED makellos. Und so war er nach seiner Aufnahme in die Volksarmee auch rasch und problemlos die Stufen der militärischen Hierarchie hinaufgeklettert. Er galt als äußerst zuverlässiger Offizier, war nun Geschwaderchef mit der Befähigung, die allermodernsten Flugzeuge zu führen. Er hat nicht ein einziges Mal die politischen Schulungskurse versäumt. Nur ein

einziges Mal war er abgewiesen worden – vor drei Jahren, als er den Leuten vom militärischen Geheimdienst seine Mitarbeit angeboten hatte. Die Ablehnung war allerdings sehr höflich ausgefallen: „Wir brauchen Sie auf Ihrer derzeitigen Position. Sollte einmal eine andere Verwendung in Frage stehen, kommen wir sicher auf Sie zurück.“ Es hatte in seinem Leben nur einen Fehler gegeben: seine Heirat. Nicht, dass seine Frau unattraktiv gewesen wäre – ganz im Gegenteil. In den ersten Jahren ihrer Ehe hatten sie wilde Feste im Bett gefeiert, und daraus war eine Gewohnheit geworden. Aber wie bei jeder Gewöhnung begann mit der Zeit das Feuer zu erlöschen und ihre Beziehung war zur bloßen technischen Übung verkommen. Sie hatten keine Kinder zustande gebracht, und er fühlte,

dass sie ihm die Schuld daran gab. Sie hatte sich dann auf eigene Interessen gestürzt, begonnen zu malen und zu töpfern und heute lebte sie in ihrem Künstlerfreundeskreis auf, ging zu Vernissagen, diskutierte nächtelang über Konkrete Kunst und sozialistischen Realismus, Dinge, die ihn anödeten. Dennoch war sie von einer verzehrenden Eifersucht. Und er hatte sich alle möglichen Ausreden überlegt, um zu diesem Treffen in der Vorstadtvilla zu gehen. Er war von einem freundlichen Herrn im grauen Anzug, der gleich wieder verschwand, in den geräumigen Salon gebeten worden. Schiehmann hatte sich in einem großen Ledersessel zurechtgesetzt und die Einrichtung gemustert: schwere Afghanerteppiche, ein schwarzer Flügel, die Einrichtung ganz wie in einem gut-

bürgerlichen Haus der Vorkriegszeit, die er nur aus Beschreibungen und Romanen kannte. In Gedanken versunken spürte er plötzlich eine fremde Anwesenheit hinter sich und fuhr herum. Einen Augenblick lang weiteten sich seine Augen, dann nahm er reflexhaft Haltung an. Erich Honecker lächelte: „Aber Herr Oberstleutnant. Sie sind doch in Zivil, lassen Sie uns Platz nehmen.“ Wie ein Automat setzte sich Schiehmann. „Man hat mir berichtet, Sie haben sich vor drei Jahren um eine Mitarbeit bei geheimen Aufträgen bemüht.“ Honecker erwartete offenbar keine Antwort, denn er fuhr gleich fort. „Ich kann Ihnen auch heute keine Aufnahme in unseren militärischen Geheimdienst anbieten, aber ich brauche einen zuverlässigen Offizier

für eine Mission, von der nur eine Handvoll Leute wissen und die unter meiner persönlichen Aufsicht steht. Sie ist für unsere Republik von vitalem Interesse. Ich habe Sie deshalb dafür ausgewählt, weil Sie ein Flugzeug zu führen verstehen und, so sagt man mir, auch in der Lage wären, unsere eigenen Sicherheitssysteme der Luftüberwachung zu überlisten.“ Schiehmann schluckte. „Ich möchte, dass Sie sich meinen Plan anhören. Sie haben dann etwa ein dreivierteltes Jahr Zeit, sich vorzubereiten. In einem Jahr wird in der Bundesrepublik gewählt. Kurz vorher wird Ihre Mission beginnen.“ Und Schiehmann hörte mit wachsendem Erstaunen dem Schlachtplan zu, den der Staatsratsvorsitzende vor ihm ausbreitete.

Der Vortrag soll dabei eine Hilfe sein, wie das Wissen erhalten bleiben kann. Neben der Aufbewahrung in Papierform ist die elektronische Speicherung ebenfalls zu berücksichtigen. Welche Systeme sich dafür anbieten und wie der Datenschutz und auch das Urheberrecht berücksichtigt werden muss, wird ausführlich erläutert.



Heimatsforscher treffen sich

Ingolstadt (e) Der Arbeitskreis der Familien- und Heimatsforscher trifft sich am Dienstag, 8. September, in der Gaststätte des TSV Ingolstadt-Nord, Wurfelstraße 25. Beginn ist um 19.30 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Professor Dr. Dr. Wulf von Restorff aus München hält einen Vortrag zu dem Thema: „Der genealogische Nachlass – mit System gegen den Altpapiercontainer.“ Eine Umfrage zeigt, dass etwa 70 Prozent der forschenden Genealogen keinerlei Vorbereitungen bezüglich ihres Nachlasses getroffen haben. Der Vortrag soll dabei eine Hilfe sein, wie das Wissen erhalten bleiben kann. Neben der Aufbewahrung in Papierform ist die elektronische Speicherung ebenfalls zu berücksichtigen. Welche Systeme sich dafür anbieten und wie der Datenschutz und auch das Urheberrecht berücksichtigt werden muss, wird ausführlich erläutert.

Fortsetzung folgt

**IMPRESSUM**

**Herausgeber und Verlag:** Verlag Bayer. Anzeigenblätter GmbH, Stauffenbergstraße 2a, 85051 Ingolstadt, Tel. (08 41) 96 66-640, Fax (08 41) 96 66-644

**Geschäftsführung:** Thomas Gogl

**Anzeigenabteilung:** Tel. (08 41) 96 66-444, Fax (08 41) 96 66-444 oder 96 66-657, E-Mail: anzeigen@iz-regional.de

**Geschäftszeiten:** Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr

**Anzeigenschluss:** Montag, 16 Uhr, für gerahmte Anzeigen, Dienstag, 10 Uhr, für Fließsatzanzeigen

**Redaktion:** Tel. (08 41) 96 66-640, Fax (08 41) 96 66-645, E-Mail: redaktion@iz-regional.de

Sabine Gooss, V.i.S.d.P., Tel. (08 41) 96 66-612, Julia Bellinghausen, Tel. (08 41) 96 66-615, Ulrike Setz, Tel. (08 41) 96 66-614

Stauffenbergstraße 2a, 85051 Ingolstadt

**Satz:** Verlag Bayer. Anzeigenblätter GmbH, E-Mail: satzherstellung@iz-regional.de

**Druck:** DONAUKURIER Verlagsgesellschaft mbh, Stauffenbergstraße 2a, 85051 Ingolstadt

**Vertrieb:** Verlag Bayer. Anzeigenblätter GmbH, Stauffenbergstraße 2a, 85051 Ingolstadt, Tel. (08 41) 96 66-640, Fax (08 41) 96 66-644

**Gesamtauflage:** 175 993 Exemplare

Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte, Behörden, Handels- und Gewerbebetriebe im Verbreitungsgebiet. Eine Haftung für die Richtigkeit der telefonisch aufgegebenen Anzeigen oder Änderungen kann nicht übernommen werden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder kann keine Gewähr übernommen werden. Artikel oder Kolumnen, die mit dem Namen eines Autors gekennzeichnet sind, müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Das Urheberrecht für Texte und von uns gestaltete Anzeigen liegt beim Verlag.

Eine Verwertung der urheberrechtlich geschützten Zeitung und der in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen, insbesondere durch Vervielfältigung oder Verbreitung, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar, soweit sich aus dem Urheberrechtsgesetz nichts anderes ergibt. Die Einspeicherung oder Verarbeitung der auch in elektronischer Form vertriebenen Zeitung in Datenbanken ohne Zustimmung des Verlages ist unzulässig.

Zurzeit gilt die Preisliste Nr. 37 vom 1.1.2013

Mitglied: GDZ, BVA, AD A

Trägerauflage 72 283

Kontrolle: Auflagenkontrolle durch ADK nach den Richtlinien von BDZ und BVA sowie durch verlags-eigenen Kontrolldienst.